

Allgemeine Geschäftsbedingungen

LFt Concept GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Herstellungs- und Liefergeschäfte der Firma LFt Concept GmbH.
2. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers haben nur Geltung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Zu ihrem Ausschluss braucht es ansonsten keine ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits.
3. Alle Individualabreden, Nebenabsprachen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung von einem von der Geschäftsleitung ausgewiesenen autorisierten Vertreter. Besteht Zweifel, ob unser Vertreter hierzu gehört, kann eine Liste der autorisierten Vertreter bei der Geschäftsleitung angefordert werden. Diese Liste hat eine Gültigkeit von 3 Monaten nach der Versendung aus unserem Haus.
4. Wir weisen daraufhin, dass Ihre Anfrage und jegliche geschäftliche Tätigkeit mit Ihrem Haus, von unserer Seite mit äußerster Diskretion behandelt wird. Gerne sind wir bereit mit Ihnen einzelvertragliche Geheimhaltungsvereinbarungen zu treffen.
5. Neuerungen (Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster etc.) die im Zuge unserer Auftragsannahme entstehen, werden von Ihnen uneingeschränkt in Anspruch genommen. Hierbei ist es unbedeutend ob Ihnen die Erfindung gemeldet oder der erfinderische Wert von Ihnen selbst erkannt wird. Die daraus entstehenden Vergütungsansprüche werden von Ihrem Haus direkt mit dem Erfinder, entsprechend dem Deutschen Arbeitnehmer – Erfindergesetz, abgewickelt. Die Firma LFt Concept GmbH verpflichtet sich, die entsprechenden Verträge mit Ihren Mitarbeitern zu vereinbaren.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, werden davon der übrige Vertrag und die anderen Bestimmungen nicht berührt.

§ 2 Angebote

1. Unsere Angebote sind bis Vertragsabschluß freibleibend.
2. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor. Hierbei hat der Besteller dann das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Vertragsabschluß

1. Der Besteller ist an seinen Vertragsantrag 4 Wochen über den vereinbarten Liefertermin hinaus gebunden.
2. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist bestätigen oder die Lieferung ausgeführt wird.
3. Bei Stornierung des Auftrages seitens des Bestellers erheben wir Schadenersatz von pauschal 20% des Bestellwertes, mindestens jedoch 500,00 Euro. Dem Besteller bleibt der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist, unbenommen. Wir behalten uns vor, einen höheren Schadenersatz geltend zu machen.

§ 4 Preise, Versand, Gefahrenübergang

1. An vertraglich vereinbarte Preise für unsere Waren sind wir 4 Wochen gebunden. Bei später vereinbartem Liefertermin, oder wenn der Besteller zu dem in §24 AGB-Gesetz erwähnten Personen gehört, liefern wir zu unserem am Tage des Gefahrenüberganges geltenden Preisen ohne vorherige Benachrichtigung des Bestellers.
2. Der Versand, einschließlich etwaiger Rücksendungen, erfolgt – außer bei schriftlich vereinbarter frachtfreier Lieferung – auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Er erfolgt ab, bei Rücksendungen an Firmensitz Erlangen.
3. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit Übergabe der Ware an den Besteller oder Frachtführer auf den Besteller über.

1/4

Konstruktionstechnik

Elektrokonstruktion

Sitz der Gesellschaft Erlangen Registergericht Fürth (Bay.) HR B 8814
Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Erlangen

Geschäftsführer Frank Latwesen, Reinhard Felch

Sparkasse Nürnberg
HypoVereinsbank Erlangen

BLZ 760 501 01
BLZ 763 200 72

Konto - Nr. 1 502 899
Konto - Nr. 3 787 866 65

IBAN DE 73 7605 0101 0001 5028 99
IBAN DE 22 7632 0072 0378 7866 65

Swift-BIC SSKNDE77
Swift-BIC

§ 5 Lieferzeit

1. Von uns angegebene Lieferfristen und Termine gelten nur als verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Ausstellungstag der Bestätigung. Sie gelten als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unseren Firmensitz verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Besteller gemeldet worden ist.
3. Überschreiten wir die vereinbarte Lieferfrist, so hat der Besteller das Recht, uns eine angemessene Nachfrist von mind. 4 Wochen zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen nicht Erfüllung steht dem Auftraggeber nur in dem Falle zu, dass wir die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
4. Sollten wir aufgrund behördlicher Anordnungen oder Maßnahmen, höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten, die wir nicht zu vertreten haben, an der termingerechten Lieferung gehindert sein, verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin um die Dauer dieser Störung.
5. Wird die Behinderung in absehbarer Zeit nicht wegfallen, sind wir berechtigt die Lieferung einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Besteller ein Anspruch auf Nichtlieferung oder Schadenersatz zusteht. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten. Dem Besteller steht im Falle einer Teillieferung das Recht zu, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn die Teillieferung für ihn wertlos ist.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Etwaige Beanstandungen unserer neu hergestellten Ware können, soweit der Mangel offensichtlich ist, unverzüglich spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung, andere Mängel neu hergestellter Ware nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen, bzw. nur innerhalb einer etwaigen Garantiefrist, geltend gemacht werden. Zum Nachweis von Gewährleistungsansprüchen bzw. Garantieansprüchen ist der Besteller verpflichtet, den Garantienachweis zusammen mit der Rechnung bei Geltendmachung vorzulegen.
2. Rücksendungen an uns haben frei Haus und versichert zu erfolgen. Bei unfreien Rücksendungen können wir die Annahme verweigern. Rücksendungen die nicht direkt vom Besteller aufgegeben wurden (z.B. vom Endkunden), werden von uns nicht angenommen. Berechtigte Rücksendungen werden dem Besteller frei Haus zurückgesandt (innerhalb von Deutschland).
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über.
4. Versicherungen gegen Schäden jeder Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen.
5. Bei berechtigten Beanstandungen haben wir nach unserer Wahl das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
6. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Einheiten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft.
7. Erst nach zweimaligem Fehlschlag kann der Besteller eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.
8. Schadenersatzansprüche – insbesondere auch für Mangelfolgeschäden – können uns gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn der eventuelle Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits beruht.
9. Die Haftung gegenüber dem Besteller ist auf den Wert der Einzelbestellung begrenzt. Eine Aufrechnung von Einzelbestellungen innerhalb einer Gesamtbestellung ist nicht zulässig.

§ 7 Zahlung, Verzug, Aufrechnung

1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb 14 Tagen netto ohne jeglichen Abzug zu zahlen, es sei denn, es wurden schriftlich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart.
2. Im Falle eines Zahlungsverzuges wird je angefangene Woche ein Aufschlag von 0,25% des Rechnungsbetrages, zuzüglich Mehrwertsteuer fällig. Gegenüber Kaufleuten werden ab Erhalt der Ware bzw. ab vereinbartem Fälligkeitstag Fälligkeitsaufschläge in gleicher Höhe erhoben, soweit ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine höhere Belastung oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Mahnkosten werden mit 10,00 Euro zuzüglich Portoauslagen berechnet.

3. Unsere Forderungen werden – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Besteller mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, der Besteller die Bezahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beauftragt oder eröffnet, bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde.
4. Wir sind berechtigt, in den oben genannten Fällen Vorbehaltsware zurückzufordern und von dem Vertrag zurückzutreten.
5. Wechsel werden nur nach Absprache hingenommen. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.
6. Der Besteller kann gegenüber unseren Forderungen nur dann die Aufrechnung erklären, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung hat.
7. Wir behalten uns das uneingeschränkte Recht zur Abtretung unserer Forderungen an Dritte vor.
8. Ergeben sich nach Vertragsabschluß begründete Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Bestellers oder seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl Vorkasse oder Sicherheitsleistungen in Höhe des vereinbarten Kaufpreises vom Besteller zu verlangen. Falls dem nicht nachgekommen wird, haben wir auch wahlweise das Recht, die Ausführung des Auftrages zu unterbrechen und sofortige Abrechnung zu verlangen. Im Weigerungsfall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Besteller ein Schadensersatz nicht zu.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien vor, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche und Einlösung von Schecks und Wechseln, und zwar auch soweit, als es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen handelt. Der Besteller darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nur soweit verfügen, als sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erarbeitet, eingebaut oder weiter veräußert werden sollen. Der Käufer hat das Recht die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, wenn ihr realisierbarer Wert 20% der zu sichernden Forderungen übersteigt. Verpfändungen der Sicherheitsübersteigerung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angaben des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware oder Verarbeitung zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt für uns ohne uns zu verpflichten. Die neue Sache wird Eigentum von uns. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung gemäß Ziffer 6 auf den Besteller auch tatsächlich übergehen.
5. Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung der Konkurs- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen.
6. A) Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an uns ab.
B) Wurde die Ware weiterverarbeitet und haben wir hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.
C) Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung von uns sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.
7. Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Ermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. In diesem Fall werden wir hiermit vom Besteller ermächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

8. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
9. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.
10. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind, bestehen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile, soweit sie Kaufleute sind, der Sitz unserer Niederlassung in Erlangen. Das gilt auch für alle, sich aus Wechsel und Scheck ergebenden Verpflichtungen.

Stand 06/2006

Konstruktionstechnik

Elektrokonstruktion

Sitz der Gesellschaft Erlangen Registergericht Fürth (Bay.) HR B 8814
Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Erlangen

Geschäftsführer Frank Latwesen, Reinhard Felch

Sparkasse Nürnberg	BLZ 760 501 01	Konto - Nr. 1 502 899	IBAN DE 73 7605 0101 0001 5028 99	Swift-BIC SSKNDE77
HypoVereinsbank Erlangen	BLZ 763 200 72	Konto - Nr. 3 787 866 65	IBAN DE 22 7632 0072 0378 7866 65	Swift-BIC

Konstruktionstechnik

Elektrokonstruktion

Sitz der Gesellschaft Erlangen Registergericht Fürth (Bay.) HR B 8814
Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Erlangen

Geschäftsführer Frank Latwesen, Reinhard Felch

Sparkasse Nürnberg
HypoVereinsbank Erlangen

BLZ 760 501 01
BLZ 763 200 72

Konto - Nr. 1 502 899
Konto - Nr. 3 787 866 65

IBAN DE 73 7605 0101 0001 5028 99
IBAN DE 22 7632 0072 0378 7866 65

Swift-BIC SSKNDE77
Swift-BIC